Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Die Vorsitzende des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses
Frau Sabine Bächle-Scholz
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1 – 3
65189 Wiesbaden

29.10.2026

Stellungnahme Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum „Hessischen Ausführungsgesetz zum Gewalthilfegesetz (HAG-GewHG)“

Sehr geehrte Frau Bächle-Scholz,
sehr geehrte Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Landesregierung eines Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gewalthilfegesetz (HAGGewHG). Im Folgenden nehmen wir zu den für uns zentralen Themen und Forderungen Stellung, die aus unserer Sicht bei der Umsetzung eines guten Gewalthilfegesetzes in Hessen berücksichtigt werden müssen.

1. Grundsätzliche Bewertung

Wir begrüßen, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein eigenständiger landesrechtlicher Rahmen zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes im Land Hessen geschaffen werden soll und dadurch die finanzielle Absicherung des Gewalthilfesystems sowie des Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung ab 2032 garantiert wird. Zudem begrüßen wir das klare Bekenntnis zu den bestehenden Einrichtungen und Hilfestrukturen wie auch die Absicht, einen behutsamen Übergang in die neue Finanzierungssystematik zu schaffen. **Damit bleibt das derzeitige Hilfesystem erhalten, die regional sehr ausgeprägte ungleiche Personal- und Sachausstattung wird jedoch ebenfalls fortgeschrieben.**

Darüber hinaus sieht die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. an mehreren fachlich und rechtlich bedeutsamen Stellen Nachbesserungsbedarf. Dies betrifft insbesondere die Formen der Beteiligung bei der Entwicklungsplanung und dem Finanzierungskonzept, die Ausgestaltung der Trägeranerkennung und der Dokumentationspflichten, die Bestimmung des Adressat*innenkreises und der Einrichtungen sowie die Finanzierung der notwendigen Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit wie auch der Präventions- und Täterarbeit.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
Luisenstraße 26 | 65185 Wiesbaden | Telefon 0611 3081434 **info@liga-hessen.de**
Pax-Bank für Kirche und Caritas| IBAN: DE85 3706 0193 4002 0790 09| BIC: GENODED1PAX **www.liga-hessen.de**

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren müssen aus unserer Sicht diese Punkte präzisiert werden, damit das Gesetz den Anforderungen an ein bedarfsgerechtes, fachlich tragfähiges und betroffenenzentriertes hessisches Gewalthilfesystem entspricht.

2. Zentrale Anmerkungen und Änderungsbedarfe nach Paragrafen

2.1 Zu HAGGewHG § 1 Ausgangsanalyse, Entwicklungsplanung und Finanzierungskonzept

§ 1 (2) sollte wie folgt gefasst werden:

(2) Den Landkreisen und kreisfreien Städten ***wie auch den Fach- und Wohlfahrtsverbänden*** soll zu Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, insbesondere hinsichtlich der regionalen *und überregionalen* Bedarfe.

Begründung:
Die Ausgangsanalyse, Entwicklungsplanung und Finanzierungsplanung stellen die zentralen Instrumente dar, das Gewalthilfesystem in Hessen bedarfsgerecht, flächendeckend und im Einklang mit den Vorgaben der Istanbul-Konvention weiterzuentwickeln. Es ist daher aus unserer Sicht essenziell, auch die Träger und deren Dachverbände regelmäßig und verbindlich in diesen Prozess einzubinden. Für eine fundierte Stellungnahme müssen die Daten und Ergebnisse der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung im Vorfeld zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sollte die Entwicklungsplanung der Zustimmung des Landtags bedürfen.

2.2 Zu HAGGewHG § 2 Trägeranerkennung

Der Gesetzesentwurf sieht die Anerkennung eines Trägers nach § 7 Absatz 1 des Gewalthilfegesetzes vor. Gemäß § 8 HAGGewHG soll das Verfahren zur Anerkennung durch Rechtsverordnung ausgestaltet werden. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege Hessen e.V. empfiehlt folgende weiteren Voraussetzungen bei der Trägeranerkennung zu berücksichtigen:

1. Die Trägeranerkennung muss an die Erfüllung von Qualitätsstandards gebunden sein.
2. Die Trägeranerkennung muss an Gemeinnützigkeit gebunden werden, da die Gewalthilfe eine besonders sensible soziale Infrastruktur darstellt. Gewaltschutz erfordert Vertrauen, Fachlichkeit und Schutzkonzepte, langfristige Verlässlichkeit, Einbindung in gewachsene Kooperationsstrukturen und eine klare Orientierung an den Interessen der Betroffenen.
3. Die Trägeranerkennung muss an parteiliche und geschlechtersensible Arbeit nach feministischen Grundsätzen gebunden sein.
4. Um die benannten Punkte zu gewährleisten, sollte die Trägeranerkennung an die Mitgliedschaft in einem Fach- oder Wohlfahrtsverband gebunden sein.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
Luisenstraße 26 | 65185 Wiesbaden | Telefon 0611 3081434 **info@liga-hessen.de**
Pax-Bank für Kirche und Caritas| IBAN: DE85 3706 0193 4002 0790 09| BIC: GENODED1PAX **www.liga-hessen.de**

5. Die Trägeranerkennung sollte eine Trägervielfalt garantieren, um gewaltbetroffenen Personen Wahlmöglichkeiten bereitzustellen. Dies betrifft auch die Vermeidung einer strukturellen Benachteiligung kleiner Einrichtungen.

Zu begrüßen ist die Vergabe der Anerkennung ohne Befristung.

2.3 Zu HAGGewHG § 3 Kooperation mit Dritten

Der Gesetzesentwurf sieht für Einrichtungen eine Kooperation mit verschiedenen Institutionen, Stellen und Behörden, sowie eine Kooperation im Sinne einer Mitarbeit in koordinierenden Strukturen wie Runden Tischen oder regionalen Netzwerken vor. Eine gelingende Kooperations- und Netzwerkarbeit ist erforderlich für einen wirksamen Schutz vor häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt. **Diese Aufgaben sind jedoch zeitaufwendig und müssen entsprechend im Rahmen von dafür vorgesehenen Stellenanteilen refinanziert werden.** Nur so kann Vernetzung und Kooperationsarbeit verbindlich und qualitätsgesichert erfolgen und Wirksamkeit entfalten. Darüber hinaus braucht es Vereinbarungen, damit sich alle Beteiligten verbindlich in diesen Netzwerken einbringen und engagieren können.

2.4 Zu HAGGewHG § 7 Dokumentationspflichten

Einrichtungen, deren Träger eine Finanzierung nach § 3 erhalten, haben die von ihnen aufgrund von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsanfragen erbrachten Leistungen zu dokumentieren. Nähere Regelungen, insbesondere zu deren Umfang, Inhalt und Form werden nach § 8 im Rahmen einer Rechtsverordnung getroffen. Wir begrüßen, dass die Rechtsverordnung praxisnah ausgestaltet werden soll. Ein unverhältnismäßig großer und bürokratischer Zusatzaufwand muss jedoch vermieden werden**. Bei der Ausgestaltung der Rechtsverordnung muss sichergestellt werden, dass die Anonymität der Betroffenen und der Schutz der Daten gewährleistet ist, da Betroffene, vor allem Frauen, und ihre mitbetroffenen Kinder sich in vielen Fällen in Lebensgefahr befinden.** Die Schaffung von Strukturen für Schutz- und Beratungsangebote und die in § 4 Absatz 3 Gewalthilfegesetz geforderten Prozesse, die Schutz und Anonymität gewaltbetroffener Frauen und ihrer mitbetroffenen Kinder beim Zugang zum Hilfesystem und im gesamten Verfahren gewährleisten, sind essenziell. Die Sicherstellung der Anonymität betrifft das gesamte Hilfesystem, d.h. auch alle an der Unterstützung beteiligten Ämter, Gerichte, Behörden sowie die beteiligten Sozialarbeitenden. Hierfür kann sich an bereits bestehenden vergleichbaren Regelungen, wie z.B. im Schwangerschaftskonfliktgesetz (§ 6 Abs. 2 SchKG) orientiert werden.

2.5 Zu HAGGewHG § 8 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Im Rahmen von Rechtsverordnungen sollen Regelungen zur Trägeranerkennung, Dokumentationspflichten wie auch die Finanzierung von Schutz- und Beratungsangeboten getroffen werden. Damit werden Kernbestandteile des hessischen Gewalthilfegesetzes auf diesem Weg ausgestaltet.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
Luisenstraße 26 | 65185 Wiesbaden | Telefon 0611 3081434
Pax-Bank für Kirche und Caritas| IBAN: DE85 3706 0193 4002 0790 09| BIC: GENODED1PAX
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Es ist aus unserer Sicht unerlässlich, bei der Erarbeitung der Rechtsverordnungen die Fachexpertise der Einrichtungen wie auch der Fach- und Wohlfahrtsverbände strukturiert und systematisch einzubinden. Nur so kann sichergestellt werden, dass hier eine fachlich tragfähige und für die Träger der Einrichtungen wirtschaftlich nachhaltige Regelung gefunden wird.

3. Anlagen

Grundsätzlich begrüßen wir die Zielsetzung, das bestehende Hilfesystem zu erhalten und in die neue Finanzierungssystematik zu überführen. Die zweijährige Übergangsphase erscheint in diesem Zusammenhang zweckdienlich. **Gleichzeitig bestehen Unklarheiten hinsichtlich der Berechnung der Zuweisungsbeträge (Anlage 1) wie auch der Auswahlkriterien der von den Gebietskörperschaften zu berücksichtigen Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen (Anlage 2).**

3.1 Anlage 1: Zuweisungen 2027 und 2028 nach Gebietskörperschaft

Sechsundzwanzig der aufgelisteten Schutzeinrichtungen und siebenunddreißig der aufgelisteten Fachberatungsstellen sind über die Wohlfahrtsverbände Teil der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.. Wir haben bei unseren Mitgliedern um eine Einschätzung der Zuweisungsbeträge gebeten. Die Rückmeldungen fallen sehr unterschiedlich aus: Einige Einrichtungen gehen von einer Verschlechterung ihrer finanziellen Situation aus, andere sehen die Möglichkeit den Status quo zu erhalten. Bei vielen besteht eine große Unsicherheit angesichts der Zusammensetzung der Zuweisungsbeträge und ihre jeweilige Verteilung auf verschiedene Einrichtungen innerhalb einer Gebietskörperschaft.

In der Begründung zu §4 Abs. 2 steht, dass geplante Kapazitätserweiterungen der Einrichtungen wie auch die verpflichtende Rufbereitschaft bei der Berechnung der Budgets der Schutzeinrichtungen berücksichtigt wurden. Dies passt nicht zu den Rückmeldungen aus den Mitgliedseinrichtungen der in der Liga Hessen zusammengeschlossenen Verbände. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie die verpflichtende Rufbereitschaft wie auch die verpflichtenden Kooperationserfordernisse nach § 3 HAGGewHG berechnet wurden. **Unserer Einschätzung nach liegen die tatsächlichen Kosten für eine Rufbereitschaft deutlich über dem berechneten Wert und die Zuweisungsbeträge sind voraussichtlich nicht kostendeckend.**

Im Sinne einer besseren Nachvollziehbarkeit und Planungssicherheit für die Träger der Einrichtungen ist aus unserer Sicht eine Offenlegung der Berechnungsgrundlagen und eine Konkretisierung der refinanzierten Tätigkeitsbereiche dringend erforderlich. Insbesondere fehlen die Ausgangswerte aus 2026, um die Dynamisierung für 2027 nachvollziehen zu können. Die veranschlagte Steigerung der Zuweisungsbeträge von 2027 auf 2028 beträgt zwar insgesamt knapp drei Prozent.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
Luisenstraße 26 | 65185 Wiesbaden | Telefon 0611 3081434
Pax-Bank für Kirche und Caritas| IBAN: DE85 3706 0193 4002 0790 09| BIC: GENODED1PAX
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Allerdings steigen nur in zwei Gebietskörperschaften die Werte stark an (Darmstadt Stadt um 17,3 %, in Offenbach Stadt um knapp 36,5 %) in allen anderen Körperschaften bleiben die Steigerungsraten bei nur 1,5 %, so dass nicht von einer systematischen und flächendeckenden ausreichenden Dynamisierung der Zuweisungsbeträge von 2027 auf 2028 auszugehen ist. Die Zuweisungsbeträge sind hinsichtlich der absehbaren Sach- und Personalkostenentwicklung zu gering angesetzt. **Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. empfiehlt daher eine Dynamisierung entlang der tariflichen Steigerungen des Öffentlichen Dienstes (TV-H bzw. TvöD/TV-L).** Bei einer Orientierung an den jeweils vereinbarten und beschlossenen Werten der Personal- und Sachkostensteigerungen der Hessischen Jugendhilfekommission nach SGB VIII würden sich die Personalkosten für das Jahr 2027 bereits um 3,80 %, die Sachkosten um 2,72 % erhöhen. Bei der Annahme von 80 % Personal und 20 % Sachkosten entspräche dies einer **Gesamtsteigerung von 3,58 % für 2027**. Bei der Vorschau über zwei Jahre sollte für das Jahr 2028 analog dynamisiert werden. Ohne eine entsprechende Dynamisierung kann das bestehende Angebot nicht aufrechterhalten werden und der Sicherstellungauftrag wird damit gefährdet.

Im Rahmen der „Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt“ im Auftrag des BMFSFJ (Kienbaum 2023) wurden bundesweit Schutzeinrichtungen zu ihren Personal-Mehrbedarfen befragt. Die befragten Schutzeinrichtungen in Hessen meldeten im Rahmen ihrer Antwort auf die Frage, wie viele zusätzliche Mitarbeiter*innen sie benötigen würden, um ihre Einrichtung nach den von ihnen gesetzten Qualitätsmaßstäben betreiben zu können, einen Bedarf von zusätzlich 116 VZÄ (vgl. S.73). Zum Vergleich: Bei ca. 30 Frauenhäusern wurden für das Jahr 2022 ca. 120 VZÄ ermittelt. Für den Bereich der Beratungsstellen für von Gewalt Betroffene wurden ca. 115 VZÄ bei rund 60 Beratungsstellen ermittelt. Gemäß den Empfehlungen des Bundesverbands Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe müssten die Personalkapazitäten allein für Beratungsarbeit mehr als verdoppelt werden.

Aus Sicht der Liga der freien Wohlfahrtspflege Hessen e.V. ist es zwingend erforderlich, dass alle Schutz- und Beratungsangebote in Hessen über eine den Standards der Fachverbände entsprechenden Personalausstattung verfügen.[1] Einrichtungen des Gewalthilfesystems sollten bereits in der Übergangsphase die Möglichkeit erhalten, über ausreichende personelle Kapazitäten zu verfügen. Hierfür sollten für die Jahre 2027 und 2028 zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

In das Finanzierungskonzept muss außerdem die unter 2.3 vom Gesetzesentwurf geforderte Netzwerkarbeit sowie der vom Gewalthilfegesetz vorgeschriebene Ausbau des Hilfesystems aufgenommen werden.

[1] Vgl. DPWV, Der Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. (2023). Paritätische Anforderungen. Bundesweite Standards für die notwendige Ausstattung und fachliche Arbeit von Frauenhäusern. Berlin.; bff, Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. (2019). Die Fachberatungsstellen: Aktiv gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Stark für die Gesellschaft – gegen Gewalt. Berlin.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
Luisenstraße 26 | 65185 Wiesbaden | Telefon 0611 3081434 **info@liga-hessen.de**
Pax-Bank für Kirche und Caritas| IBAN: DE85 3706 0193 4002 0790 09| BIC: GENODED1PAX **www.liga-hessen.de**

Zudem sollten auch die Kosten für die Beratung des sozialen Umfeldes der Betroffenen, die Kosten der Präventionsarbeit und der Öffentlichkeitsarbeit im Finanzierungskonzept entsprechend, wie unter 4.3 ausgeführt, berücksichtigt werden.

3.2 Anlage 2: Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen

In Anlage 2 fehlen die Träger von 22 Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend aus dem Zielbereich 12 der kommunalisierten Hilfen, die neben anderen Zielgruppen auch Frauen beraten, die in Kindheit, Jugend oder Erwachsenenalter sexualisierte Gewalt erlebt haben und im Erwachsenenalter Hilfe in Anspruch nehmen. Zusätzlich dazu fehlen unseres Erachtens die Fachberatungsstelle eigenMächtig e.V. aus Kassel wie auch die Fachberatungsstelle von FeM Mädchenhaus e.V. eine Anlaufstelle für Mädchen und junge Frauen* zwischen 12 und 25 Jahren zu den Themen psychischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt.

Eine Darlegung der Auswahlkriterien für die zu finanzierenden Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen ist aus unserer Sicht dringend erforderlich.

4. Erforderliche Ergänzungen des Gesetzesentwurfs

4.1 Adressat*innenkreis

Das Gewalthilfegesetz normiert Ansprüche für Frauen und mit-betroffene Kinder und Jugendliche. Damit fallen Transmänner, inter- und nonbinäre Personen sowie Männer aus dem Anwendungsbereich heraus. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege Hessen e.V. fordert im Einklang mit dem in der Istanbul-Konvention festgeschriebenen Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt unabhängig von Geschlecht und Alter der Betroffenen, im Landesausführungsgesetz den Rechtsanspruch auf alle Personen auszuweiten, die von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung muss bei allen Maßnahmen berücksichtigt werden. Insbesondere der Einbezug von TIN-Personen (trans, inter, nichtbinäre Personen) sowie von Personen ohne geregelten Aufenthaltstitel, zwei besonders vulnerablen Gruppen, ist essenziell.

Da sexualisierte Gewalt eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt darstellt, müssen auch Betroffene von sexualisierter Gewalt einen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung erhalten – auch dann, wenn sie zum Tatzeitpunkt minderjährig waren. Sexualisierte Gewalt findet nicht außerhalb geschlechtsspezifischer Strukturen statt, vielmehr nutzen Tatpersonen gerade die auf Grundlage von Geschlecht bestehenden Machtungleichgewichte aus.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
Luisenstraße 26 | 65185 Wiesbaden | Telefon 0611 3081434 **info@liga-hessen.de**
Pax-Bank für Kirche und Caritas| IBAN: DE85 3706 0193 4002 0790 09| BIC: GENODED1PAX **www.liga-hessen.de**

Die Handlung erfolgt immer „im Zusammenhang mit dem Geschlecht des Opfers und es liegt eine Abwertung mindestens in dem Sinne [vor], dass das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung des Opfers nicht geachtet wird“ (vgl. BKSF 2025)[2].

4.2 Einrichtungen

Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt keine Konkretisierung hinsichtlich der Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 4 GewHG vor. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege Hessen e.V. empfiehlt eine landesgesetzliche Ausgestaltung wie folgt:

1. Zu den Schutzeinrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 4 des Gewalthilfegesetzes zählen Frauenhäuser, anonyme Zufluchts- und Schutzwohnungen, Übergangseinrichtungen sowie Notplätze.
2. Zu den Fachberatungsstellen im Sinne des § 2 Absatz 4 des Gewalthilfegesetzes zählen Fachberatungsstellen bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt oder Stalking, Fachberatungsstellen bei Gewalt im Namen der Ehre und Zwangsverheiratung, Fachberatungsstellen bei organisierter und ritueller Gewalt sowie Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend.

Die Aufnahme letzterer ist aus verschiedenen Gründen zentral. Neben dem unter 4.1 ausgeführten Aspekt, der sexualisierte Gewalt als eine Facette geschlechtsspezifischer Gewalt darlegt, stellen Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen ein notwendiges Element des Gewaltschutzsystems in Hessen dar. Während es Schutzeinrichtungen und Notrufe für akute Gefährdungslagen gibt, unterstützten die Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend auch bei Auswirkungen sexuellen Kindesmissbrauchs in späteren Lebensphasen. Viele Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erlebt haben, suchen bzw. finden erst im Erwachsenenalter die entsprechende Hilfe. Erwachsene Menschen, die sich Hilfe aufgrund einer in Kindheit und Jugend entstandenen geschlechtsspezifischen Gewalterfahrung suchen, dürfen vom Gewalthilfegesetz nicht ausgeschlossen werden.

4.3 Beratung des sozialen Umfeldes, Präventionsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit

Ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt muss neben der Bereitstellung von ausreichend und bedarfsgerechten Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Personen, außerdem

1. die Bereitstellung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Personen aus dem sozialen Umfeld gewaltbetroffener Personen,
2. Prävention, einschließlich Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen, richten,
3. und Öffentlichkeitsarbeit

umfassen.

[2] BKSF Fachinformation, 29.07.2025 abrufbar unter https://www.zi-mannheim.de/institut/news-detail/nationale-dunkelfeldstudie-fast-13-prozent-der-befragten-von-sexualisierter-gewalt-betroffen.html. Aufgerufen am 16.07.2026

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
Luisenstraße 26 | 65185 Wiesbaden | Telefon 0611 3081434 **info@liga-hessen.de**
Pax-Bank für Kirche und Caritas| IBAN: DE85 3706 0193 4002 0790 09| BIC: GENODED1PAX **www.liga-hessen.de**

Zu (1): Fachberatungsstellen beraten auch das soziale Umfeld gewaltbetroffener Personen. Diese Beratung ist wichtig und deshalb zentraler Bestandteil der Aufgaben von Fachberatungsstellen. Um im Hilfesystem keine Unsicherheiten zu erzeugen und die Unterstützung der gewaltbetroffenen Person insbesondere zur kurz- oder langfristigen Bewältigung der Gewaltsituation sowie zur Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung zu gewährleisten, empfiehlt die Liga der freien Wohlfahrtspflege Hessen e.V. die Mitfinanzierung der Beratung von Personen aus dem Umfeld Betroffener.

Zu (2): Prävention, einschließlich die Arbeit mit gewaltausübenden Personen, ist ein integraler Bestandteil eines wirksamen Gewaltschutzsystems und muss Teil der Strategie zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt sein. Dementsprechend legt auch die Istanbul-Konvention in Artikel 16 den flächendeckenden Ausbau von vorbeugenden Interventions- und Behandlungsprogrammen fest.

Präventionsangebote, die zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt aufklären bzw. sensibilisieren, sind notwendiger Bestandteil eines wirksamen Gewalthilfesystems. Gewalt zu verhindern, diese frühzeitig zu erkennen, angemessen zu intervenieren und die Folgen erlebter Gewalt abzumildern, erfordert Wissen und Handlungssicherheit, die durch Präventionsangebote vermittelt werden. Diese müssen flächendeckend zugänglich sein und große Bevölkerungsteile ansprechen, beispielsweise in Form von Sensibilisierungsworkshops in Schulen oder Weiterbildungsangeboten für Polizei, Justiz, Pädagog*innen oder Ärzt*innen. Vor allem durch Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit werden mehr Personen angesprochen: Lehrer*innen, Schulsozialarbeiter*innen, Freund*innen aber auch Betroffene selbst.

Nachhaltiger Schutz vor Gewalt erfordert des Weiteren, dass Gewalt an ihrem Ursprung, dem Verhalten der Täter, bearbeitet wird. Angebote mit gewaltausübenden Personen, die Täterarbeit, stellen aktiven Opferschutz dar und zielen auf die nachhaltige Beendigung von Gewaltverhalten ab. Da Kinder in gewaltgeprägten Beziehungskontexten fast immer direkt oder indirekt mitbetroffen sind, ist die Täterarbeit auch für den nachhaltigen Schutz von Kindern vor Gewalt unverzichtbar. Ein Ausklammern gewaltbeendender und präventiver Maßnahmen aus dem Gewalthilfesystem spart zwar zunächst Kosten, wird jedoch langfristig zu deutlich höheren finanziellen und sozialen Belastungen führen, die nicht zuletzt insbesondere Frauenhäuser und Fachberatungsstellen wieder betreffen.

Zu (3): Um Prävention im Rahmen von Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit für eine breite Öffentlichkeit zu leisten, sind neben Workshops und Weiterbildungen auch öffentliche Aufklärungskampagnen zu Gewalt und ihren Folgen notwendig. Um als betroffene Person schnell und niedrigschwellig Wege aus der Gewalt zu finden, ist zudem ein zugängliches und auf verschiedene Zielgruppen ausgerichtetes Informationsangebot zu Schutz, Beratung und Unterstützung zu gewährleisten.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
Luisenstraße 26 | 65185 Wiesbaden | Telefon 0611 3081434
Pax-Bank für Kirche und Caritas| IBAN: DE85 3706 0193 4002 0790 09| BIC: GENODED1PAX
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

4.4 Ausbau

Für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten, niedrigschwelligen und barrierefreien Hilfesystems bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt ist ein struktureller Ausbau des Hilfesystems erforderlich.

Nach § 5 Absatz 1 Gewalthilfegesetz sind die Länder dazu angehalten "ein Netz an ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten […] in angemessener geografischer Verteilung" sicherzustellen. Um die Vorgaben der Istanbul-Konvention zu erreichen, die u.a. einen Familienplatz im Frauenhaus pro 10.000 Einwohner*innen vorsieht, ist ein Ausbau des Hilfesystems in quantitativer Hinsicht notwendig: entsprechend dieser Vorgabe fehlen in Deutschland aktuell ca. 12.000 Frauenhausplätze. In Hessen müsste demnach die Anzahl der Schutzplätze verdoppelt werden[3]. Das Ausführungsgesetz muss folglich regeln, wie eine angemessene regionale Verteilung und Versorgungsdichte der Angebote nach den Empfehlungen der Istanbul-Konvention zu erreichen und zu finanzieren ist.

Nach § 5 Absatz 1 Gewalthilfegesetzes sind die Länder außerdem dazu angehalten, Schutz- und Beratungsangebote vorzuhalten, die unabhängig von "der gesundheitlichen Verfassung, dem Wohnort, vom aufenthaltsrechtlichen Status oder Sprachkenntnissen" zugänglich sind. Besonders zu berücksichtigen sind "Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, Migrations- und Fluchtbiographien, Geschlecht und Geschlechtsidentität, die sexuelle Orientierung sowie die besonderen Bedarfe von Kindern". Auch diese Aspekte müssen beim Aus- und Umbau des Systems beachtet werden. Folglich müssen im Ausführungsgesetz Anforderungen an Niedrigschwelligkeit und Barrierefreiheit, Angaben zur strukturellen Vernetzung der Angebote und zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung des Hilfenetzes sowie Regelungen zum diskriminierungsfreien Zugang zu Unterstützungsangeboten (z. B. Mehrsprachigkeit der Angebote, Expertise zu Mehrfachdiskriminierung etc.) aufgenommen werden. Diese Kosten für Aus- und Umbau müssen im Finanzierungskonzept berücksichtigt werden.

[3] Frauenhauskoordinierung, 14.07- 2026, https://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/frauenhaus-statistik-2025#:~:text=Frauenhauskoordinierung%20e.V.%20(FHK)%20ver%C3%B6ffentlicht%20heute,knapp%2012.000%20Frauenhauspl%C3%A4tze%20in%20Deutschland. Aufgerufen 17.07.2026

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
Luisenstraße 26 | 65185 Wiesbaden | Telefon 0611 3081434
Pax-Bank für Kirche und Caritas| IBAN: DE85 3706 0193 4002 0790 09| BIC: GENODED1PAX
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für einen weiteren fachlichen Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Regina Freisberg
Vorsitzende des Liga-Arbeitskreises
„Kinder, Jugend, Frauen und Familie“

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. *ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen. Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga Hessen in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.*

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
Luisenstraße 26 | 65185 Wiesbaden | Telefon 0611 3081434
Pax-Bank für Kirche und Caritas| IBAN: DE85 3706 0193 4002 0790 09| BIC: GENODED1PAX
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de